



Spesen oder Barauslagen?

Rückerstattung von Auslagen im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit an der GBW

1. Spesen («Spesenformular» F1.5-01)

Auslagen, welche über den Lohn abgerechnet werden müssen, sind Spesen. Die Auszahlung erfolgt zusammen mit dem Lohn. Diese Auslagen sind auf dem Lohnausweis ersichtlich (Steuern).

- **Persönliche** Weiterbildung (Semestergebühren, Kurskosten, Lehrmittel)
- Fahrspesen
- Exkursionen – persönliche Kosten LP
- Lehrausgänge – persönliche Kosten LP

2. Barauslagen («Barauslagen» F1.5-03)

Grundsätzlich alles, was mit dem Schulbetrieb (= Schüler/innen, Gruppen von mehreren Lehrpersonen) zu tun hat, sind Barauslagen (Ausnahmen bei Exkursionen eigene Kosten). Die Auszahlung erfolgt separat, unabhängig vom Lohn.

- Lehrmittel für den Schulbetrieb
- Dienstleistungen für den Schulbetrieb
- Anschaffungen für die Fachgruppe/Schulbetrieb
- Geschenke und ähnliches für Dritte
- Miete von Utensilien für den Schulbetrieb